

ZIT08 plus
Technologie- und Innovations-
förderungen für Wien 2008 - 2011

Richtlinie

Die Technologieagentur der Stadt Wien. Ein Unternehmen des Wiener

ZIT08 plus RICHTLINIE

Technologie- und Innovationsförderungen für Wien 2008 – 2011

Diese Richtlinie umfasst fünf systematisch zusammenwirkende Förderprogramme und damit jene monetären Maßnahmen, die mit der Wiener Wirtschafts- und Technologiepolitik in Zusammenhang stehen, aus Mitteln der Stadt Wien finanziert werden und mit deren Abwicklung die Technologieagentur ZIT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH (ZIT) als Programmmanager betraut ist.

1	FÖRDERPROGRAMME	5
1.1	FORSCHUNG – Calls für betriebliche Forschung und Entwicklung	5
1.1.1	Ausrichtung	5
1.1.2	Spezielle Förderungsbestimmungen	5
1.1.3	EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	7
1.2	INNOVATION – Strategische Innovation in wissensbasierten KMU	8
1.2.1	Ausrichtung	8
1.2.2	Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung	8
1.2.3	Spezielle Förderungsbestimmungen	9
1.2.4	EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	12
1.3	KOOPERATION – Konkretisierung von Forschungs- & Entwicklungskooperationen in KMU	13
1.3.1	Ausrichtung	13
1.3.2	Spezielle Förderungsbestimmungen	13
1.3.3	EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	14
1.4	KOMMUNIKATION – Öffentlichkeitsarbeit für Technologie-Awareness	15
1.4.1	Ausrichtung	15
1.4.2	Spezielle Förderungsbestimmungen	15
1.4.3	EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	16
1.5	WISSEN – Wissensbilanzen in Wiener Unternehmen	17
1.5.1	Ausrichtung	17
1.5.2	Spezielle Förderungsbestimmungen	17
1.5.3	EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	18
2	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	19
2.1	Definitionen zu ausgewählten Begriffen	19
2.1.1	Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)	19
2.1.2	Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung	19
2.1.3	Arten der Innovation	20
2.1.4	Wissensbilanzen und Wissensmanagement	21

2.2	Grundsätzliche Bedingungen	22
2.2.1	Adäquate Projektplanung	22
2.2.2	Ausreichende Ressourcen	23
2.2.3	Anreizwirkung der Förderung	23
2.2.4	Besondere beihilferechtliche Bestimmungen für F&E-Vorhaben	24
2.2.5	Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	26
2.2.6	De-minimis-Beihilfen	26
2.2.7	Beihilfen für die Kosten von KMU zur Erlangung von Schutzrechten	26
2.2.8	Förderintensitäten/Fördermaxima	27
2.2.9	Substituierung anderer öffentlicher Mittel	27
2.2.10	Andere Förderungen/Kumulierung	27
2.2.11	Besondere Bestimmungen für ausgewählte Rechtsträger	27
2.3	Antragsberechtigte	29
2.3.1	Unternehmen	29
2.3.2	Unternehmen in Schwierigkeiten	29
2.3.3	UnternehmensgründerInnen	29
2.3.4	Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich	30
2.3.5	Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen	30
2.4	Förderbare Kosten und Investitionen	31
2.4.1	Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten	31
2.4.2	Personalkosten	32
2.4.3	Kosten für externe Leistungen	33
2.4.4	Anschaffungskosten für Investitionen	34
2.4.5	Reisekosten	35
2.5	Einreichung von Anträgen	36
2.5.1	Einreichzeitraum	36
2.5.2	Einreichzeitpunkt/anerkenbare Kosten	36
2.5.3	Online-Einreichung	36
2.5.4	Ansuchen-Echtheitszertifikat/E-Signatur	36
2.5.5	Antragssprache	36
2.5.6	Besondere Bestimmungen bei Ausschreibungen (Calls)	36
2.5.7	Gemeinsame Einreichung/Partnerantrag	37
2.6	Bewertung	38
2.6.1	Vorprüfung	38
2.6.2	Bewertungsgrundlagen	38
2.6.3	Bewertungsindikatoren	38
2.6.4	BewerterInnen/Jury	39
2.6.5	Verschwiegenheitsgebot	39
2.6.6	Reihung	39

2.6.7	Förderungsvorschlag	39
2.6.8	Zweite Chance	39
2.7	Entscheidung	40
2.8	Mitteilung	40
2.9	Auszahlung	41
2.9.1	Bedingungen	41
2.9.2	Akonto	41
2.9.3	Teilzahlung(en)	41
2.9.4	Schlusszahlung	41
2.10	Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	42
2.10.1	Zwischenbericht(e)	42
2.10.2	Endbericht	42
2.10.3	Monitoring und Evaluierung	42
2.10.4	Publikation	42
2.10.5	Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch das ZIT	42
2.11	Widerruf einer gewährten Förderung	44
2.11.1	Widerrufsgründe	44
2.11.2	Rückzahlung	45
2.11.3	Meldepflicht	45
2.11.4	Datenschutz	45
2.12	Rechtsgrundlage/Rechtsanspruch	46
2.13	Programmmanagement	46

1. FÖRDERPROGRAMME

1.1. FORSCHUNG – Calls für betriebliche Forschung und Entwicklung

1.1.1. Ausrichtung

Forschung und Entwicklung (F&E) gehören zu den wesentlichen Faktoren, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Insbesondere betriebliche F&E-Aktivitäten mit dem Ziel, innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt zu platzieren, können bedeutende Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte auslösen.

Die Stadt Wien will im Rahmen von Ausschreibungen¹ („Calls“), die sich ausgewählten Themen widmen, sowohl die bereits F&E betreibenden Unternehmen unterstützen als auch neue Unternehmen ermutigen, sich mit F&E auseinander zu setzen und ihre Potenziale zu erschließen.

Daher werden im Rahmen dieses Programms Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Wien gefördert, die den inhaltlichen Definitionen der „Industriellen Forschung“ oder der „Experimentellen Entwicklung“ entsprechen², sofern diese Projekte zu mittel- oder unmittelbaren Produkt- oder Verfahreninnovationen führen, für die bereits eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie dargestellt werden kann, aus der sich eine ökonomische Wertschöpfung in Wien erwarten lässt.

1.1.2. Spezielle Förderbestimmungen

Antragsberechtigte	Alle antragsberechtigten Rechtsträger gemäß Punkt 2.3., die mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand ³ und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos ⁴ Forschungs- oder Entwicklungsprojekte im Sinn dieses Programms durchführen ⁵
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2., die in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten stehen⁶ • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf Kosten für Arbeitsleistungen Dritter, die mit Forschungs- oder

1 Ausschreibungen vgl. Punkt 2.5.6.

2 Wenn im eingereichten Projekt Elemente der *Grundlagenforschung* auftreten, werden diese im Rahmen des vorliegenden Förderungsprogramms nach den Regeln der *Industriellen Forschung* gefördert.
Definitionen vgl. Punkt 2.1.2.

3 Durch das Forschungsvorhaben und die damit verbundene Wissensschöpfung soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit für innovative Aktivitäten erreicht werden. Das Kriterium des „wesentlichen eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands“ ist jedenfalls dann erfüllt, wenn mehr als 50% der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die vom Antragsteller finanziert werden, durch unternehmenseigene Ressourcen erbracht werden (quantitatives Kriterium). Ist dies nicht der Fall (werden also in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert), besteht der Mindestanspruch an das Projektkonzept darin, dass das Antrag stellende Unternehmen die inhaltliche Projektgesamtleitung wahrnimmt und die zentralen Forschungs- und Entwicklungsleistungen selbst durchführt (qualitatives Kriterium), es sei denn, dass eine Eigendurchführung ökonomisch nachweislich nicht vertretbar wäre. Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer PartnerInnen gilt diese Bestimmung für jede/n PartnerIn gesondert. Projektteile, die von einem Partner oder einer Partnerin durchgeführt werden, der/die diese Bestimmung nicht erfüllt, können nicht gefördert werden.

4 Ausgeschlossen sind somit insbesondere Projekte, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden, die diese Risiken tragen.

5 Grundsätzlich sind Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geographische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zug einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte PartnerInnen im Sinn des Punkt 2.5.7. sein.

6 Dabei wird es sich im Regelfall um die Personalkosten für ForscherInnen, TechnikerInnen und in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal handeln.

	Entwicklungsarbeiten beauftragt wurden oder – nur bei KMU gem. Punkt 2.1.1. – die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- oder Entwicklungsergebnisse stehen		
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 50.000 pro Forschungsprojekt		
Förderintensitäten für ⁷	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung (IF)	70%	60%	50%
IF mit Aufschlag für Kooperation oder weite Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%
Experimentelle Entwicklung (EE)	45%	35%	25%
EE mit Aufschlag für Kooperation oder weite Verbreitung der Ergebnisse	60%	50%	40%
Preisgelder ⁸	Zusätzlich zu dem – nach oben beschriebenem Modus berechneten – Zuschuss kann die Vergabe eines Preisgeldes für die von einer Fachjury als am besten den Ausschreibungszielen entsprechenden drei Vorhaben vorgesehen werden.		
Bonus für von Frauen geleitete Projekte ⁹	wird das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten Frau geleitet, wird die Förderung um EUR 10.000 erhöht.		
Maximalförderung	EUR 1 Mio pro Forschungsprojekt ¹⁰		
Maximale Projektlaufzeit	3 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum auf maximal 5 Jahre erweitert werden)		
Einreichung	Im Zug einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.6.		

7 Kleine, Mittlere und Große Unternehmen vgl. Punkt 2.1.1., nähere Bestimmungen zur Handhabung von Aufschlägen siehe Punkt 2.2.4.

8 Aus beihilferechtlichen Gründen können die Preisgelder ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zugesprochene Preisgelder werden ohne weitere Beantragung im Zuge der Übermittlung einer (die Gewährung einer Förderung enthaltenden) Mitteilung gem. 2.8. auf das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin überwiesen.

9 Aus beihilferechtlichen Gründen kann ein solcher Bonus ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden.

10 Dieser Maximalwert kann im Zug einer Ausschreibung auch geringer angesetzt werden.

1.1.3. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Dieses Programm wird nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.1. „Beihilfen für FuE-Vorhaben“* behandelt¹¹.

Kosten, die mit dem Schutz des eigenen geistigen Eigentums verbunden sind (Schutzrechte wie Patente, Muster, Marken,...) werden nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.3. „Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte“* behandelt.

11 Siehe Punkt 2.2.4.

1.2. INNOVATION – Strategische Innovation in wissensbasierten KMU

1.2.1. Ausrichtung

Die nachhaltige Innovationsorientierung von Unternehmen ist eine entscheidende Voraussetzung zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit. Wirtschaftspolitische Zielsetzung ist es daher, Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationsstrategien und -vorhaben zu unterstützen. Auf diese Weise sollen die Kontinuität innovativen Verhaltens gesteigert und die Unternehmen bei einem Prozess des „change of behavior“ in Richtung radikalerer Innovation bzw. künftiger Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen unterstützt werden.

Dieses Programm befasst sich daher mit der Umsetzung von Innovationsvorhaben in Kleinen und Mittleren Wiener Unternehmen¹². Diese Vorhaben müssen in eine unternehmerische Innovationsstrategie eingebettet und geeignet sein, die Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens nachhaltig zu stärken.

Angesichts der steigenden Bedeutung von wissensbasierten innovativen Dienstleistungen für den Standort Wien richtet sich dieses Programm – neben klassischen Produktionsbetrieben – insbesondere auch an Dienstleistungsunternehmen bzw. an Unternehmen, die Innovationen im Dienstleistungsbereich durchführen¹³.

Mit diesem Programm werden die wesentlichen Schritte eines unternehmerischen Innovationsvorhabens unterstützt. Davon ausgenommen sind jedoch solche Aktivitäten, die der Definition von betrieblicher Forschung entsprechen oder zu einem wesentlichen Teil experimentellen Charakter haben.¹⁴

1.2.2. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung

Im Sinn dieses Förderungsprogramms wird zwischen den Begriffen „unternehmerische Innovationsstrategie“ und „konkretes Innovationsvorhaben“ unterschieden.

Die *Innovationsstrategie* wird auf gesamtunternehmerischer Ebene verstanden und betrifft damit naturgemäß alle Leistungsbereiche des Unternehmens und alle vom Unternehmen bearbeiteten Märkte. Auf dieser Ebene finden sich Indikatoren wie Risikobereitschaft und die grundsätzliche Innovationsorientierung¹⁵. Das Vorhandensein einer Innovationsstrategie wird vorausgesetzt und deren Erarbeitung ist nicht Gegenstand dieses Förderungsprogramms. Eingebettet in eine Innovationsstrategie können (ein oder mehrere) Innovationsvorhaben existieren, auf deren Ebene Anträge im Rahmen dieses Programms gestellt werden können.

Ein *Innovationsvorhaben* im Sinne dieser Richtlinie ist ein Bündel von miteinander in unmittelbarem Zusammenhang stehenden innovativen Maßnahmen, in dessen Zentrum jedenfalls Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen (vgl. Punkt 2.1.3.) stehen¹⁶. Es impliziert ein geplantes Vorgehen mit klaren Zielsetzungen und kann sowohl planerische, investive und organisatorische Maßnahmen als auch Vermarktungsaktivitäten umfassen, wobei isolierte Einzelaktivitäten keinesfalls gefördert werden.

„*Im Zusammenhang*“ stehen unterschiedliche innovative Maßnahmen entweder dann, wenn sich diese aus einer sachlichen Sicht heraus bedingen, unterstützen, ergänzen bzw. aus den gleichen grundlegenden Entwicklungen

12 Kleine und Mittlere Unternehmen vgl. Pkt. 2.1.1.

13 Unternehmen, die der Kreativwirtschaft („Creative Industries“) zugeordnet werden können, werden vorrangig auf die Programme der departure wirtschaft, kunst und kultur GmbH verwiesen.

14 Für Vorhaben mit solchem Charakter wird auf die einschlägigen Förderprogramme der EU, des Bundes und der Stadt Wien verwiesen.

15 Mit dem Niveau der Innovationsorientierung wird auf das Ziel einer Verhaltensänderung („change of behavior“) im Unternehmen abgestellt – hin zu einem stetig innovierenden oder forschenden Unternehmen. Die (intendierte) Innovationsorientierung gilt als ein Maßstab für die Qualität der Strategie. In diesem Sinn geht die Innovationsstrategie auch in die Bewertung eines Antrags mit ein.

16 Betriebliche Innovationen können nur im Umfeld und zur Flankierung von Produkt- oder Prozessinnovationen gefördert werden, müssen aber stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein.

oder Konzeptionen entspringen¹⁷ oder wenn sich aus der Sicht des Zielmarktes aus den unterschiedlichen Innovationen einander ergänzende Angebote für verbundene oder verwandte Bedürfnisse *einer* bestimmten KundenInnengruppe ableiten lassen¹⁸.

Mit der Umsetzung des Innovationsvorhabens soll nicht nur ein finanzieller Aufwand (etwa durch Investitionen), sondern auch ein Organisations- oder Lern- und Implementierungsaufwand verbunden sein. Das Vorhaben muss auf einem realistischen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan basieren. Im Unterschied zu Forschungskonzepten muss das Innovationskonzept nach erfolgter Implementierung unmittelbar „am Markt“ realisiert werden können und muss zu einer Stärkung der Unternehmensposition auf diesem konkreten Markt dienen.

1.2.3. Spezielle Förderungsbestimmungen

Die förderbaren Aktivitäten zur Umsetzung eines Innovationsvorhabens lassen sich in vier Bereiche untergliedern: Als zentrales Element werden im Abschnitt (a) Aktivitäten gefördert, die der Konzeption der Innovation selbst und der Vorbereitung der technischen Umsetzung der Innovation dienen. Im Abschnitt (b) werden Investitionen, im Abschnitt (c) vermarktungsvorbereitende Maßnahmen unterstützt. Im Abschnitt (d) werden solche Arbeiten unterstützt, die der Schaffung oder Erfüllung von Normen oder der Sicherung von Schutzrechten dienen.

17 Beispielsweise stellen die Entwicklung eines neuen Produkts (einer neuen Produktgruppe) und die Konzeption und Implementierung eines dazu erforderlichen innovativen Fertigungsverfahrens sachlich verbundene Innovationen in diesem Sinn dar. Nicht unmittelbar im Zusammenhang zu sehen wären hingegen die Entwicklung eines bestimmten Produkts und die Entwicklung eines innovativen Fertigungsverfahrens für ein anderes (nicht verwandtes) Produkt.

18 Hier wäre beispielsweise vorstellbar, dass bestimmte Dienstleistungen entwickelt werden, die ein neues Produktangebot am Markt flankieren.

Eingereichte Projekte müssen jedenfalls Elemente aus dem Abschnitt (a) aufweisen und diese Elemente müssen für das Gesamtprojekt Charakter gebend sein. Es ist nicht möglich, alleine die Abschnitte (b) oder (c) oder (d) anzusprechen. Gemeinsam mit (a) sind aber alle weiteren Kombinationen möglich. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Elemente aus allen Blöcken im Antrag vorkommen.

Konzeptionelle Umsetzung der Innovation – Abschnitt (a)

Förderbar sind **konzeptive** und kreative Aktivitäten, die im Zuge der Planung, Entwicklung¹⁹ und Umsetzung der innovativen Elemente des Konzepts durchgeführt und benötigt werden, beispielsweise: Erstellung eines Lasten- und eines Pflichtenhefts, Machbarkeitsstudien²⁰, konzeptive Realisierung (i. w. S. „Entwicklung“) des Produkts, des Prozesses (im Sinn der Funktionalität) und des Designs (im Sinn von Usability und Ästhetik), Erstellung von Modellen und Prototypen, Entwicklung von Testverfahren für Produkttests, Konzeption einer innovativen Produktionsüberleitung, -planung und -steuerung, damit verbundene logistische Vorkehrungen, Entwicklung von Innovationscontrollinginstrumenten oder von Qualitätssicherungskonzepten.

Investive Maßnahmen im Zuge des Innovationsvorhabens – Abschnitt (b)

Förderbar sind Anschaffungskosten für Sachinvestitionen²¹, die im Zuge der Umsetzung des innovativen Konzepts und in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Abschnitt (a) genannten Aktivitäten getätigt werden. Diese Investitionen müssen selbst innovativen Charakter aufweisen und jedenfalls dem aktuellen Stand der verfügbaren Technologie entsprechen.

Vermarktungsvorbereitende Maßnahmen – Abschnitt (c)

Förderbar sind die Durchführung einer Marktstudie²² und die Entwicklung eines durchgängigen Marketingkonzepts, die mit einer Aktivität in Abschnitt (a) insofern direkt verbunden sind als sie der Vorbereitung²³ einer Vermarktung der dem Innovationsvorhaben entspringenden Leistungen dienen. Sowohl Studie wie auch Konzept müssen als externe Leistungen vergeben werden.

Geistige Eigentumsrechte und Normen – Abschnitt (d)

Förderbar sind die nachstehend taxativ angeführten Aktivitäten, sofern diese mit einer Aktivität in Abschnitt (a) verbunden sind: Kosten, die mit dem Schutz des eigenen geistigen Eigentums verbunden sind, Kosten, die mit dem Nachweis der Erfüllung einer bestehenden anerkannten Norm verbunden sind (im weiteren Sinn „Zertifizierung“, TÜV etc.) und Kosten, die mit der Mitwirkung an der Schaffung einer offiziellen Norm verbunden sind, sofern eine solche Norm noch nicht existiert.

19 Vgl. zum Entwicklungsbegriff Fußnote 18.

20 Nur als externe Leistungen förderbar.

21 Anschaffungskosten für Sachinvestitionen vgl. Punkt 2.4.4.1.

22 sachlich (die Akzeptanz des Produktes betreffend) oder geographisch ausgerichtet; besondere Bewertung von Studien über neue geographische Märkte (Exportrelevanz).

23 Es werden weder laufende Vertriebsaktivitäten gefördert, noch werden Anbahnungskosten für ein bestimmtes Geschäfts unterstützt. Beihilfen für Aktivitäten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind dezidiert ausgeschlossen.

Antragsberechtigte	Kleine und Mittlere Wiener Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1., die alleine oder gemeinsam mit PartnerInnen ²⁴ ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen
Bemessungsgrundlage für <i>Konzeptionelle Umsetzung der Innovation Abschnitt (a)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • unmittelbar mit der konzeptionellen Umsetzung verbundene Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Punkt 2.4.3.1 und 2.4.3.2, insbesondere für technische Unterstützung, Beratung, Studien und Schulungen²⁵ • Anschaffungskosten für Schutzrechte an geistigem Eigentum Dritter²⁶ gemäß Punkt 2.4.4.2.
Bemessungsgrundlage für <i>Investive Maßnahmen im Zuge des Innovationsvorhabens Abschnitt (b)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungskosten für Sachinvestitionen gemäß Punkt 2.4.4.1. • Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf unmittelbar mit der Sachinvestition verbundene Schulungskosten
Bemessungsgrundlage für <i>Vermarktungsvorbereitende Maßnahmen Abschnitt (c)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf Marktstudien und die Entwicklung eines Vermarktungskonzepts
Bemessungsgrundlage für <i>Geistige Eigentumsrechte und Normen Abschnitt (d)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf Beratungsleistungen • Öffentliche Abgaben können nicht gefördert werden (zum Beispiel Patentgebühren)
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 25.000 pro Innovationsvorhaben
Förderintensität	35% für Kleine, 25% für Mittlere Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1.
Maximalförderung	EUR 250.000 pro Innovationsvorhaben, davon jeweils maximal EUR 50.000 für investive beziehungsweise vermarktungsvorbereitende Maßnahmen
Maximale Projektlaufzeit	2 Jahre
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.; zusätzlich zur laufenden Einreichmöglichkeit kann das ZIT Ausschreibungen gemäß Punkt 2.5.6. durchführen.

24 Grundsätzlich sind Kooperationspartner/Innen aus allen Sektoren und ohne geographische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte PartnerInnen im Sinn des Punkt 2.5.7. sein. Handelt es sich bei solchen PartnerInnen um Große Unternehmen (vgl. Punkt 2.1.1.), können deren Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einbezogen werden.

25 Durch das Innovationsvorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen erreicht werden. Dies wird als gegeben angesehen, wenn mehr als 50% der konzeptiven Arbeiten, die vom Antragsteller finanziert werden, durch unternehmenseigene Ressourcen erbracht werden (quantitatives Kriterium). Ist dies nicht der Fall (werden also in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert), besteht der Mindestanspruch an das Projektkonzept darin, dass das Antrag stellende Unternehmen die inhaltliche Projektgesamtleitung wahrnimmt und die zentralen Innovationsleistungen selbst durchführt (qualitatives Kriterium), es sei denn, dass eine Eigendurchführung ökonomisch nachweislich nicht vertretbar wäre. Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer PartnerInnen gilt diese Bestimmung für jede/n PartnerIn gesondert. Projektteile, die von einem Partner oder einer Partnerin durchgeführt werden, der/die diese Bestimmung nicht erfüllt, können nicht gefördert werden.

26 Dabei kann es sich um keine allein stehende Maßnahme handeln, sondern dieser Ankauf muss mit der Notwendigkeit verbunden sein, weiterführende innovatorische Aktivitäten im Unternehmen zu setzen (Zukauf von „plug and play-Lösungen“ ist nicht förderbar).

Preisgelder ²⁷	In einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.6. kann zusätzlich zu dem – nach oben beschriebenen Modus berechneten – Zuschuss die Vergabe eines Preisgeldes für die drei den Ausschreibungszielen am besten entsprechenden Vorhaben vorgesehen werden.
---------------------------	--

1.2.4. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Kosten, die mit dem Schutz des eigenen geistigen Eigentums verbunden sind (Schutzrechte wie Patente, Muster, Marken,...) werden nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.3. „Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte“* behandelt.

Kosten, die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen betreffen, werden nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.6. „Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“* behandelt.

Jene Kosten (überwiegend eigene Personalleistungen), die im Zug einer Entwicklungsleistung für Produkte oder Prozesse anfallen, werden nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.1. „Beihilfen für FuE-Vorhaben“* behandelt.

Wenn es sich dabei jedoch um Kosten handelt, die überwiegend den Charakter von Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor aufweisen, werden diese nach den Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.5. „Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor“* behandelt.

Sachinvestitionen werden grundsätzlich und andere Kosten dann, wenn diese nicht den oben genannten Bestimmungen entsprechen, nach den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen* behandelt.

Das ZIT wird im Fall einer Förderungszusage klarstellen, welche Kosten welcher Regelung zugeordnet wurden. Es gelten in jedem Falle die Kumulierungsobergrenzen gemäß der jeweiligen beihilfenrechtlichen Regelung.

²⁷ Aus beihilferechtlichen Gründen können die Preisgelder ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zugesprochene Preisgelder werden ohne weitere Beantragung im Zuge der Übermittlung einer (die Gewährung einer Förderung enthaltenden) Mitteilung gem. 2.8. auf das Konto des/der Antragstellers/in überwiesen.

1.3. KOOPERATION – Konkretisierung von Forschungs- & Entwicklungskooperationen in KMU

1.3.1. Ausrichtung

Kooperation ist ein wesentliches Element erfolgreicher unternehmerischer Forschungsaktivitäten. Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)²⁸, insbesondere für jene, deren Unternehmensgegenstand nicht überwiegend die Forschung und Entwicklung ist, stellen aber Aktivitäten zur Ausgestaltung von Kooperationsprojekten in der Regel eine hohe finanzielle und organisatorische Barriere dar. Daher fördert die Stadt Wien mit diesem Förderungsprogramm unternehmerische Aktivitäten, die der Konkretisierung einer Partnerschaft und der Ausgestaltung von kooperativen Forschungsvorhaben dienen, wobei vorausgesetzt wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits namentlich bekannt ist, mit wem das Antrag stellende KMU eine Partnerschaft eingehen will (jedoch allenfalls die Formalisierung der Partnerschaft noch ausstehen darf).

1.3.2. Spezielle Förderungsbestimmungen

Förderbare Maßnahmen eines eingereichten Vorhabens sind Aktivitäten, die zum Abschluss eines Forschungskooperationsvertrags²⁹ führen, zentral aber solche, die die gemeinschaftliche Erarbeitung eines qualitativvollen Plans für ein gemeinsames Forschungsprogramm („Forschungskonzept“) betreffen. Ein solches Forschungskonzept muss so gestaltet werden, dass es bezüglich Klarheit, Transparenz und Vollständigkeit auch und vor allem den Ansprüchen von Förderungsstellen³⁰ und anderen Kapitalgebern genügt. Für diesen Zweck wird das Konzept neben den zentralen forschungsinhaltlichen Darstellungen (wissenschaftliche Beschreibung) auch Ausführungen bezüglich des Projektmanagements (Aufgabenteilung, Verantwortlichkeiten,...) und Klarstellungen hinsichtlich der Verwertungsrechte enthalten müssen. Im Regelfall werden auch kaufmännische Überlegungen (Kosten, Markterwägungen) Teil eines solchen Konzepts sein. Grundsätzlich sind Kooperationen von KMU mit Forschungseinrichtungen ebenso in das Programm einbeziehbar wie solche mit anderen Unternehmen. Ebenso sind sowohl nationale wie auch internationale Kooperationen förderbar. Neben Kooperationen³¹ können auch Auftragsbeziehungen einbezogen werden, wenn durch das zu planende Vorhaben und die damit verbundene Wissensschöpfung ein hohes Maß an Nachhaltigkeit für innovative Aktivitäten *im Antrag stellenden Unternehmen* erreicht wird. Werden in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert, darf dies dazu nicht im Widerspruch stehen (vgl. dazu auch die weiterführenden Ausführungen in Fußnote 3). Im Zuge der Schlusszahlung wird dieses Kriterium anhand des vorgelegten Konzepts neuerlich überprüft und die Nichterfüllung kann einen Widerruf („Qualitätsmangel“) rechtfertigen.

28 Kleine und Mittlere Unternehmen vgl. Punkt 2.1.1.

29 Bei der Formalisierung kann es sich aber beispielsweise auch um einen ARGE-Vertrag, die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft oder um einen Auftrag (Werkvertrag) handeln. In Ausnahmefällen kann auf ein gesondertes Vertragswerk verzichtet werden, wenn beispielsweise die gemeinsame Einreichung bei einer Fördereinrichtung die Partnerschaft formalisiert. Dessen unbenommen wird seitens des Fördergebers im Interesse der involvierten Partner der Abschluss eines Vertrags empfohlen.

30 Bei angestrebter Teilnahme an Forschungsförderprogrammen der Europäischen Union muss vorrangig eine verfügbare Anbahnungsfinanzierung der FFG Forschungsförderungsgesellschaft mbH in Anspruch genommen werden. Sollte bei der Antragstellung noch nicht feststehen, ob eine Forschungsförderung der EU in Anspruch genommen werden soll (bzw. falls eine solche Entscheidung erst im Laufe der gemeinsamen Konzeption getroffen wird), wird der Wert einer solchen Bundesförderung im vorliegenden Programm spätestens im Zuge der Abrechnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder eindeutig in Anspruch genommen hätte werden können.

31 Kooperationen werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jede/n der KooperationspartnerInnen definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle PartnerInnen eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten entsprechende Rechte an den Forschungsergebnissen. In der Regel werden Kooperationsbeziehungen auf längere Zeit (über die Projektlaufzeit hinaus) angelegt oder gehen über ein bestimmtes Projekt hinaus, wodurch die Kooperation strategischen Charakter und Nachhaltigkeit gewinnt.

Forschungskonzepte mit nur einem/einer PartnerIn können ebenso wie auch Mehrpartner-Projekte einbezogen werden.

Antragsberechtigte	Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Punkt 2.1.1. und Große Unternehmen dann, wenn sie mit einem oder mehreren Wiener KMU kooperieren, die (im Regelfall) gemeinsam mit PartnerInnen ³² ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Reisekosten gemäß Punkt 2.4.5.; Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 25% der anderen förderbaren Kosten des Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., insbesondere für Beratungsleistungen im Zuge der Vertragsgestaltung³³ und beim Erstellen des Forschungskonzepts³⁴
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000
Förderintensität	75%
Maximalförderung	EUR 50.000
Maximale Projektlaufzeit	1 Jahr
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.

1.3.3. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Kosten von KMU, die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen betreffen, werden nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.6. „Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“ behandelt.

Alle anderen Kosten folgen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

Das ZIT wird im Fall einer Förderungszusage klarstellen, welche Kosten welcher Regelung zugeordnet wurden. Es gelten in jedem Fall die Kumulierungsobergrenzen gemäß der jeweiligen beihilfenrechtlichen Regelung.

32 Grundsätzlich sind KooperationspartnerInnen aus allen Sektoren und ohne geographische Einschränkung zulässig. Sofern diese KooperationspartnerInnen aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte PartnerInnen im Sinn des Punkt 2.5.7. sein.

33 Beispielsweise Rechtsberatung, Übersetzungskosten.

34 Beispielsweise technische oder wissenschaftliche Beratung durch Dritte, allenfalls auch Machbarkeits- oder Marktstudien, sofern diese für die Definition des Forschungsvorhabens erforderlich sind.

1.4. KOMMUNIKATION – Öffentlichkeitsarbeit für Technologie-Awareness

1.4.1. Ausrichtung

Eine der Barrieren für die Entwicklung innovativer Unternehmen ist der in breiten Kreisen der Bevölkerung bestehende Mangel an Informationen über technologische Entwicklungen und die darauf zurückzuführenden Ängste vor neuen Technologien.

Auch das Image und die Stellung Wiens als moderne, aufgeschlossene Stadt mit starker Innovationskraft hängen von der Begeisterung der Gesellschaft für die Leistungen der Forschung und der Innovation ab.

Schließlich muss auch die Attraktivität naturwissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung im Sinn einer langfristigen Sicherung ausreichender Personalressourcen in Wissenschaft und Forschung gehoben werden.

Die Stadt Wien fördert im Rahmen dieses Programms Vorhaben, die mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Messen, Kongresse u. dgl.) einer größeren und definierten Gruppe der Wiener Bevölkerung ausgewogene Informationen, Bewusstsein und Begeisterung für Forschung und Innovation bieten.

1.4.2. Spezielle Förderungsbestimmungen

Mit dem Vorhaben müssen auch Zielgruppen angesprochen und erreicht werden, die außerhalb der im betreffenden Technologiebereich bestehenden Fachöffentlichkeit („community“) liegen.

Vorhaben, die der Publizierung oder Promotion einzelner Produkte oder Firmen dienen, sind nicht förderbar.

Das ZIT kann für geförderte Vorhaben Qualitätsstandards über die Art der Durchführung des Vorhabens vorgeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Auszahlung von Förderungsmitteln ist.

Der/die AntragstellerIn muss dem ZIT – über die im Punkt 2.10.4. geregelten Publikationspflichten hinausgehend – die Möglichkeit einräumen, im Rahmen eines geförderten Vorhabens entsprechende Anliegen und Maßnahmen der Wiener Technologiepolitik in geeigneter Form zu publizieren.

Abhängig von der Art des Vorhabens ist primär die Impulssetzung im Sinn der Ausrichtung des Programms intendiert, nicht aber eine laufende Finanzierung von länger dauernden Aktivitäten.

Allenfalls kann nach einem geförderten Vorhaben mit Pilotcharakter eine erste erfolversprechende Folgeaktivität neuerlich gefördert werden.

Antragsberechtigte	Alle Antragsberechtigten gemäß Punkt 2.3. ³⁵ , die ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3. • Reisekosten gemäß Punkt 2.4.5.; Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 25% der anderen förderbaren Kosten des Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar.
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 10.000
Förderintensität	50% für Unternehmen gem. Punkt 2.3.1. und UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3; für andere Rechtsträger 75%
Maximalförderung	EUR 50.000 pro Vorhaben ³⁶ .
Maximale Projektlaufzeit	1 Jahr
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.

1.4.3. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Sofern es sich beim Antrag stellenden Unternehmen um ein Unternehmen handelt, welches grundsätzlich marktwirtschaftliche Aktivitäten setzt, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

³⁵ Grundsätzlich sind KooperationspartnerInnen aus allen Sektoren und ohne geographische Einschränkung zulässig. Sofern diese KooperationspartnerInnen aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zug einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte PartnerInnen im Sinn des Punkt 2.5.7. sein.

³⁶ In begründeten Ausnahmefällen und bei überdurchschnittlich guter Bewertung kann dieses Limit bei AntragstellerInnen, bei denen es sich um Unternehmen oder UnternehmensgründerInnen handelt, welche grundsätzlich marktwirtschaftliche Aktivitäten setzen, auf den in der *De-minimis-Verordnung* festgelegten Maximalbetrag (vgl. Punkt 2.2.6.), bei anderen AntragstellerInnen auf maximal EUR 300.000 pro Vorhaben ausgeweitet werden.

1.5. WISSEN – Wissensbilanzen in Wiener Unternehmen

1.5.1. Ausrichtung

Der Leistungsfaktor Wissen gewinnt im Zuge des voranschreitenden Wandels hin zu einer wissensbasierten Ökonomie und Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Um die Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmen zu stärken, die Wissen für ihre innovativen Leistungen einsetzen, gilt es, aktiv und strategisch Kernkompetenzen zu erkennen, Entwicklungspotenziale zu erschließen und den Unternehmenswert darzustellen und zu optimieren. Die Stadt Wien fördert im Rahmen dieses Programms die erstmalige Erstellung und Publizierung einer qualitativ hochwertigen Wissensbilanz als Instrument der Darstellung und der Entwicklung des intellektuellen Kapitals eines Wiener Unternehmens. Weiters werden die erforderlichen Vorleistungen, insbesondere jene Elemente des Wissensmanagements und der Kernkompetenz- und Strategiefindung gefördert, die innerhalb von maximal 18 Monaten zur erstmaligen Erstellung einer solchen Wissensbilanz³⁷ führen.

1.5.2. Spezielle Förderbestimmungen

Die Anforderungen an den konkreten Inhalt und den Umfang einer Wissensbilanz hängen von ihrer Bedeutung im Rahmen einer innovationsgetriebenen Unternehmensstrategie ab. Je stärker die Kernkompetenzen und damit die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens auf intellektuellem Kapital beruhen, desto umfassender und detaillierter muss eine Wissensbilanz sein.

Wissensbilanzen müssen nicht nur den statischen Zustand des intellektuellen Kapitals zu einem bestimmten Stichtag zeigen, sondern auch die Zusammenhänge zwischen dem Einsatz dieses Kapitals und den strategischen Zielen (bzw. der Zielerreichung und dem Geschäftserfolg).

Die Erarbeitung der Wissensbilanz muss unter wesentlicher Mitwirkung des gesamten Managements und unter geeigneter Einbeziehung aller an den - die Kernkompetenzen betreffenden - Leistungsprozessen beteiligten MitarbeiterInnen eines Unternehmens erfolgen.

Die fertige Wissensbilanz muss in einer Form publiziert werden, die allen AkteurlInnen innerhalb des Unternehmens und im Unternehmensumfeld einen freien Zugang zu deren Inhalten ermöglicht (z. B. im Internet). Eine Aufteilung in eine detailreichere, der Unternehmenssteuerung dienende interne Wissensbilanz und in eine den Wert des Unternehmens für dessen Umfeld darstellende externe Wissensbilanz ist aber sinnvoll und zulässig.

37 Definitionen vgl. Punkt 2.1.4.

Antragsberechtigte	Unternehmen gemäß Punkt 2.3.1., die ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Anschaffungskosten für Investitionen gemäß Punkt 2.4.4., beschränkt auf Software, die speziell zur Unterstützung der Erstellung einer Wissensbilanz dient. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., beschränkt auf Beratung und Schulung sowie auf die Produktion und Publikation der fertigen Wissensbilanz. <p>Die Personalkosten und die Anschaffungskosten für Software dürfen jeweils nur in jenem Ausmaß in die Gesamtbemessungsgrundlage einbezogen werden, als Kosten für externe Leistungen in der Gesamtbemessungsgrundlage enthalten sind.</p>
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 15.000
Förderintensität	50% der Gesamtbemessungsgrundlage
Maximale Projektlaufzeit	18 Monate
Maximalförderung	EUR 200.000
Einreichung	laufend gemäß Punkt 2.5.

1.5.3. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Kosten, die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen betreffen, werden nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Abschnitt 5.6. „Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“ behandelt, sofern es sich beim Förderungsempfänger um ein KMU handelt. Handelt es sich um ein Großunternehmen, werden diese Kosten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen behandelt.

Alle anderen Kosten folgen ebenfalls den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

Das ZIT wird im Falle einer Förderungszusage klarstellen, welche Kosten welcher Regelung zugeordnet wurden. Es gelten in jedem Falle die Kumulierungsobergrenzen gemäß der jeweiligen beihilfenrechtlichen Regelung.

2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

Die folgenden allgemeinen Förderungsbestimmungen gelten für alle Förderungsprogramme dieser Richtlinie. Weitere Bestimmungen sind bei den einzelnen Förderungsprogrammen 1.1. bis 1.5. vermerkt.

2.1. Definitionen zu ausgewählten Begriffen

2.1.1. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Kleine und Mittlere Unternehmen, Kleine Unternehmen und *Mittlere Unternehmen* sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 bzw. der etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakte, in Verbindung mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen³⁸ in der jeweils geltenden Fassung bzw. den etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakten.

Die Größenklasse der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigt.

Diese Klassifizierung gilt für *unabhängige* Unternehmen und gibt die aktuellen Werte im April 2007 wieder. Sie stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der Verordnung und der Empfehlung der Kommission dar, die auf der Homepage der Europäischen Union und des ZIT zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmen, die nicht als KMU eingestuft werden können, gelten als Große Unternehmen.

2.1.2. Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung³⁹

(1) *Grundlagenforschung* bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

(2) *Industrielle Forschung* bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind.

(3) *Experimentelle Entwicklung* bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

38 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36 ff.

39 Definition nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfenfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.1.3. Arten der Innovation

Die nachstehend angeführten *Beschreibungen der Innovationsarten* dienen ausschließlich einer ersten Orientierung. Für alle Arten von Innovationen gilt, dass routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen für staatliche Beihilfen nicht in Betracht kommen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen. Innovationen sind immer auch durch einen Faktor an Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses gekennzeichnet und müssen für das Unternehmen ein über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehendes Risiko darstellen⁴⁰.

- (1) Eine *Produkt- oder Dienstleistungsinnovation*⁴¹ ist ein Produkt oder eine Dienstleistung, dessen/deren wesentliche Komponenten entweder neu oder hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale (technische Grundzüge, integrierte Software, Verwendungseigenschaften, Bedienungsfreundlichkeit, Verfügbarkeit) merklich verbessert sind.
- (2) *Prozess- und Verfahrensinnovationen*⁴² sind neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken sowie neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Vertrieb von Produkten. Das Resultat soll sich merklich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität oder Produktions- oder Vertriebskosten auswirken⁴³. Derartige Innovationen müssen über den reinen Zukauf von Technologien hinausgehen⁴⁴. Rein organisatorische Veränderungen oder die Einführung von neuen Managementtechniken sind keine Prozess- oder Verfahrensinnovationen im Sinn der Richtlinie.
- (3) *Betriebliche Innovation* bedeutet die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens. Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen

40 Dieses Risiko kann z. B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags beschrieben werden.

41 Im weiteren Text der Richtlinie wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur mehr der Begriff *Produktinnovation* verwendet, umfasst aber immer gleichermaßen Güter wie Dienstleistungen.

42 Prozessinnovationen, die zum Verkauf bestimmt sind, fallen unter den Begriff der *Produktinnovation*. Mit Prozessinnovationen sind hier Aktivitäten angesprochen, die zur eigenen betrieblichen Leistungserstellung herangezogen werden. Nicht unüblich sind hier auch Mischformen (Eigenverwendung und Verkauf). In einem solchen Fall werden bei einer Einreichung beide Aspekte gewürdigt.

43 In Ausnahmefällen können auch andere Ziele der Innovation zugrunde liegen. Beispiele wären hier Umweltziele oder die bessere Verfügbarkeit von Rohstoffen. Bei Projekten, die auf eine bessere ökologische Verträglichkeit der Produkte oder Verfahren abzielen, könnte möglicherweise die Funktion des Produkts letztlich unverändert bleiben oder auch keine unmittelbaren monetären Marktvorteile entstehen. Dafür könnten aber Vorteile in ökologischer Hinsicht auftreten. Es muss an dieser Stelle aber gesondert darauf hingewiesen werden, dass dieses Förderungsprogramm auf wirtschaftliche Vorteile des Unternehmens abzielt (und diese auch zentral in der Bewertung herangezogen werden) und alleine ökologische Aspekte keine ausreichende Begründung für eine Förderung darstellen können. Für solche Projekte wird auf einschlägige Umweltförderungen verwiesen.

44 Dies gilt selbst dann, wenn durch diesen Zukauf aufgrund des allgemeinen technischen Fortschritts (naturgemäß) Technologieeffekte zu erwarten sind.

Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufs, die einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, KundenInnenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten werden nicht als Innovationen angesehen.

2.1.4. Wissensbilanzen und Wissensmanagement

- (1) Das *Wissen* (eines Menschen, aber auch eines Unternehmens) besteht aus gespeicherten, abrufbaren, anwendbaren Informationen.
- (2) *Intellektuelles Kapital* im Sinn einer Wissensbilanz umfasst das Wissen, die Fähigkeiten von UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen (Humankapital), Kommunikations-, Organisations- und technische Infrastrukturen (Strukturkapital) sowie die Vernetzung und die Bindung an KundInnen, LieferantInnen, MitbewerberInnen, KapitalgeberInnen etc. (Beziehungskapital), welches zur Optimierung der Kernkompetenzen eines Unternehmens einsetzbar ist.
- (3) *Wissensmanagement* ist der operative Umgang mit dem Wissen, also mit seinen Quellen, seiner Speicherung, seiner Zugänglichkeit. Elemente des Wissensmanagements sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Gesprächsrunden, betriebliche Vorschlagssysteme, Qualitätsmanagement oder auch der Einsatz von EDV-gestützten Werkzeugen wie Datenbanken, Bibliothekssystemen, Dokumentenmanagementsystemen u. v. a. m. Wissensmanagement im Unternehmen dient primär der Weiterentwicklung der Kernkompetenzen.
- (4) *Kernkompetenzen* sind die Zusammenfassung von jenem intellektuellen Kapital, mit dessen Einsatz besondere, von jenen der MitbewerberInnen unterscheidbare Produkte und Leistungen erbracht werden können und eine deutliche Wertschöpfung für die KundInnen ermöglicht wird.
- (5) Eine *innovationsgetriebene Unternehmensstrategie* im Sinn des Programms 1.5. *Wissensbilanzen in Wiener Unternehmen* ist ein Bündel von Maßnahmen mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Kernkompetenzen und damit auf die Marktposition des Unternehmens – es impliziert ein geplantes Vorgehen mit klaren Zielsetzungen sowie mit mehreren eindeutig definierten Einzelmaßnahmen und Abläufen, in deren Zentrum Produkt- oder Verfahreninnovationen stehen. Die innovationsgetriebene Strategie kann sowohl konzeptionelle, investive und organisatorische Maßnahmen als auch Vermarktungsaktivitäten umfassen, deren Umsetzung in der Regel mit finanziellem, aber auch mit Organisations- oder Lernaufwand verbunden ist.

2.2. Grundsätzliche Bedingungen

Ziel der den Gegenstand dieser Richtlinie bildenden Förderprogramme 1.1. bis 1.5. ist es, die Vorteile von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation für wirtschaftliche Wertschöpfungsprozesse in Wien verfügbar zu machen.

Im Rahmen dieser Förderprogramme können daher Vorhaben von Antragsberechtigten im Sinn von Punkt 2.3. in Form von Barzuschüssen⁴⁵ gefördert werden, wenn die Vorhaben

- ihren Fokus auf Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (F&E&I) gerichtet haben,
- in ihren wesentlichen, nicht nur die Projektplanung und -steuerung umfassenden Teilen, in Wien durchgeführt werden,
- eine nachhaltige ökonomische Ausrichtung mit dem Ziel einer Nutzung der Ergebnisse beim wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess in Wien aufweisen und
- den gemäß Punkt 2.6.3. festgelegten Bewertungsindikatoren in hohem Maß entsprechen sowie die spezifischen Bedingungen des angesprochenen Förderprogramms erfüllen.

2.2.1. Adäquate Projektplanung

Es können nur solche Anträge in die Bewertung gemäß Punkt 2.6. aufgenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zum Projektumfang und -inhalt ist, um somit eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten zu lassen und um ausreichende Anhaltspunkte für eine Bewertung zu bieten.

Jedes zur Förderung eingereichte Vorhaben ist als ein Projekt mit einer benannten und geeigneten Projektleitung und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren.

Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss. Es muss bereits bei der Antragstellung klar gestellt werden, wie das Erzielen eines Teilergebnisses überprüft werden kann.

Insbesondere bei Projekten der Betriebs- und Prozessinnovation in Zusammenhang mit Dienstleistungen gilt, dass diese Projekte zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen müssen, welche systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden können⁴⁶.

45 Im Folgenden auch als „Förderung“ oder „Beihilfe“ bezeichnet.

46 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 5.5. – Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor.

2.2.2. Ausreichende Ressourcen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass der/die AntragstellerIn (allenfalls im Zusammenwirken mit seinen PartnerInnen) in der Lage sein wird, das eingereichte Vorhaben mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten, um es überhaupt und in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen. Allen voran werden hier die finanziellen Möglichkeiten sowie die personellen und technischen Ressourcen (qualifiziertes Personal, technische Ausstattung, kompetente KooperationspartnerInnen,) ins Kalkül gezogen.

2.2.3. Anreizwirkung der Förderung

Es ist ein erklärtes Ziel der Förderungspolitik, Unternehmen besonders zu unterstützen, wenn diese im Vergleich mit der Vergangenheit zusätzliche und höherwertige Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung setzen, die dazu beitragen, das Unternehmen im Vergleich mit dem bisherigen Status oder den bisherigen Aktivitäten dauerhaft auf eine höhere Ebene im Bereich der unternehmerischen Forschung und Entwicklung zu heben. Dies kann sich im Aufbau von Ressourcen und Strukturen, im wissenschaftlichen Niveau der Forschung (Entwicklung) oder in bestimmten Verhaltensweisen (Risikoübernahme, Forschung als Strategie) niederschlagen.

Beispielhaft seien die nachfolgenden Möglichkeiten für additionalere Effekte genannt:

- Unterscheidet sich das vorliegende Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im „wissenschaftlichen“ Niveau positiv vom bisherigen Verhalten des Unternehmens?
- Eröffnet das Projekt für das Unternehmen einen neuen Forschungsbereich (eine neue Sparte)?
- Unterscheidet sich das Projekt in seinem Umfang (Kosten) deutlich vom Umfang bisheriger F&E-Projekte des Unternehmens?
- Ist das Projekt ein (erster) Schritt hin zur Übernahme von vergleichsweise mehr Entwicklungsrisiko?
- Lässt sich erwarten, dass durch das Projekt selbst oder in Folge dessen die Forschung und Entwicklung im Unternehmen eine stärkere (und nachhaltige) Verankerung oder strategische Bedeutung erlangen?
- Werden neue Strukturen geschaffen? Beispielsweise durch den Aufbau einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung.
- Wie entwickeln sich die Forschungsausgaben des Unternehmens?
Absolut: Wird das Projekt zu einem Anstieg der gesamten Forschungsausgaben des Unternehmens beitragen?
Relativ: Wird das Projekt zu einem Anstieg der Forschungsausgaben des Unternehmens im Verhältnis zum Umsatz oder zu den Gesamtausgaben beitragen?
- Zeigt die Anzahl von Forschungsbeschäftigten im Unternehmen einen Anstieg?
- Kann das Unternehmen darstellen, dass das Projekt ohne die Förderung weniger ambitioniert ausfallen würde oder es nicht in derselben Zeit hätte durchgeführt werden können?
- Weist das Projekt Mehrkosten aufgrund internationaler Zusammenarbeit aus?

- Liegt für das vorgelegte Projekt Marktversagen vor? Die wichtigsten Argumente dazu finden sich in den Begriffen positive externe Effekte⁴⁷, öffentliche Güter⁴⁸, unvollständige/asymmetrische Informationen⁴⁹ und Versagen von Koordinierung und Netzbildung⁵⁰.

Das Vorliegen einer Anreizwirkung wird bei Anträgen von Großunternehmen und bei allen Anträgen im Zuge von Prozess- und Betriebsinnovationen einer besonderen Prüfung zu unterziehen sein⁵¹.

2.2.4. Besondere beihilferechtliche Bestimmungen für F&E-Vorhaben

In zwei Programmen werden das gesamte Vorhaben bzw. bestimmte projektrelevante Kosten nach der beihilfenrechtlichen Bestimmung für Beihilfen für F&E-Vorhaben⁵² behandelt.

Für die Kumulierung von Beihilfen für ein und dasselbe Forschungsprojekt gelten die entsprechenden Obergrenzen und Bestimmungen dieses Gemeinschaftsrahmens, insbesondere die in den Unterabschnitten 5.1.2.

„Beihilfenintensität ohne Aufschläge“, 5.1.3. „Aufschläge“ und 5.1.4. „Förderfähige Kosten“ spezifizierten maximalen Förderintensitäten.

Die maximale Beihilfenintensität errechnet sich aus einer Basisintensität, zu der zutreffendenfalls Aufschläge hinzugerechnet werden können.

-
- 47 „Positive externe Effekte/Wissens-spillover: F&E&I schaffen oftmals durch die nicht geplante Verbreitung von Wissen Nutzen für die ganze Gesellschaft. Bleibt diese Tätigkeit jedoch dem Markt überlassen, könnten einige Projekte aus privatwirtschaftlicher Sicht unrentabel erscheinen, obwohl sie für die Gesellschaft insgesamt nützlich wären, da gewinnorientierte Unternehmen die externen Folgen ihrer Maßnahmen bei der Entscheidung über den Umfang ihrer F&E&I-Tätigkeit unterschätzen. Deswegen könnten Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterbleiben, sofern nicht der Staat eingreift.“ (Europäische Kommission)
- 48 „Öffentliche Güter/Wissens-spillover: Für die Heranbildung allgemeinen Wissens durch Grundlagenforschung gilt, dass Dritte an der Verwendung dieser Kenntnisse nicht gehindert werden können (öffentliches Gut), wohingegen spezifischeres Wissen beispielsweise im Zusammenhang mit Produktionsprozessen geschützt werden kann, z.B. durch Patente, so dass der Investor einen höheren Erlös auf seine Investitionen erzielt. Um herauszufinden, wie F&E&I am besten gefördert werden kann, muss zwischen der Heranbildung von allgemeinem Wissen und Wissen, das geschützt werden kann, unterschieden werden. Unternehmen neigen dazu, von Dritten stammendes allgemeines Wissen ohne Gegenleistung zu verwenden, und sind daher selten gewillt, dieses Wissen selber zu schaffen. Der Markt kann in diesem Bereich möglicherweise nicht nur ineffizient sein, sondern überhaupt nicht funktionieren. Durch die Schaffung zusätzlichen Grundlagenwissens könnte die gesamte Gesellschaft in sämtlichen Wissensbereichen von der nicht geplanten Wissensverbreitung profitieren. Hierzu kann es erforderlich werden, dass der Staat die Aufnahme von Grundlagenforschung in voller Höhe finanziert.“ (Europäische Kommission)
- 49 „F&E&I ist mit viel Risiko und Ungewissheit verbunden. Wegen unvollständiger und asymmetrischer Information können private Anleger davor zurückschrecken, sinnvolle Projekte zu finanzieren; hoch qualifiziertes Personal erhält möglicherweise keine Kenntnis von Beschäftigungsmöglichkeiten in innovativen Unternehmen. Im Ergebnis kann dies zu einer unzureichenden Verteilung von Human- und Finanzressourcen führen, so dass wirtschaftlich wertvolle Vorhaben nicht durchgeführt werden.“ (Europäische Kommission)
- 50 „Aus verschiedenen Gründen können Unternehmen an der Koordinierung oder zumindest der Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben und damit an ihrer erfolgreichen Durchführung gehindert werden; dazu zählen Schwierigkeiten bei der Koordinierung von F&E und der Gewinnung geeigneter Partner. Gerade die Koordinierung ist jedoch oft ein guter Mechanismus zur Intensivierung von F&E&I.“ (Europäische Kommission)
- 51 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 1.3.4. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe.
- 52 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 5.1. – Beihilfen für F&E-Vorhaben.

- Beihilfenintensität ohne Aufschläge: Gemäß der Einstufung des Projekts (der einzelnen Projektteile⁵³) in „Industrielle Entwicklung“ und „Experimentelle Entwicklung“⁵⁴ laut Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) der Europäischen Union gelten die folgenden maximalen Beihilfenintensitäten: 50% bei der Industriellen Forschung bzw. 25% bei der Experimentellen Entwicklung.
- Aufschläge für Kleine und Mittlere Unternehmen: Für Beihilfen für Mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte und für Kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Aufschläge für kooperative Projekte⁵⁵ oder für Projekte, deren Ergebnisse weit verbreitet werden: Bis zu einer Obergrenze von 80% ist ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten zulässig, wenn das Vorhaben in Zusammenarbeit von wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen oder in Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung realisiert wird oder wenn die Ergebnisse des Forschungsvorhabens weit verbreitet werden. Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein⁵⁶. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden⁵⁷. Soll der Aufschlag durch die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse begründet werden, gilt, dass es sich erstens um ein Projekt der industriellen Forschung handeln muss und die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich sind.
- Die Beihilfenintensität muss (bei Kooperationsvorhaben) für jeden einzelnen Begünstigten gesondert ermittelt werden und darf bei keinem Begünstigten die genannten Intensitäten übersteigen.

53 Die Einstufung auf die beiden genannten Arten der Forschung erfolgt auf der Ebene von Arbeitspaketen. Unterschiedliche Arbeitspakete innerhalb eines Gesamtprojekts können durchaus unterschiedliche Zuordnungen aufweisen. Die Basisintensität über das gesamte Projekt ist daher der gewichtete Mittelwert.

54 Definitionen vgl. Punkt 2.1.2.

55 Die Untervergabe von Aufträgen gilt im Sinn dieser Bestimmung nicht als Zusammenarbeit.

56 Das bedeutet konkret, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden müssen.

57 Bei staatlichen Beihilfen für ein F&E-Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben (soweit es sich bei diesen Beiträgen um eine Beihilfe handelt) ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

2.2.5. Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

In mehreren Programmen werden bestimmte projektrelevante Kosten nach der beihilfenrechtlichen Bestimmung für Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen behandelt⁵⁸. Für diese Beihilfen gelten folgende weiterführende Bestimmungen:

- Bei dem Begünstigten muss es sich um ein KMU handeln.
- Die Beihilfe beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als EUR 200 000 pro Begünstigtem (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten).
- Der Begünstigte muss die staatlichen Beihilfen dazu verwenden, um die Leistungen⁵⁹ zu Marktpreisen zu erwerben⁶⁰.

2.2.6. De-minimis-Beihilfen

Sofern in den jeweiligen Programmen so festgelegt, gelten für die in diesen Programmen förderbaren Vorhaben oder für bestimmte definierte Ausgaben innerhalb von solchen Vorhaben die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen⁶¹ in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bestimmungen eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes vollinhaltlich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf nach dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren in der Regel EUR 200.000 nicht übersteigen.

2.2.7. Beihilfen für die Kosten von KMU zur Erlangung von Schutzrechten

Sofern in den jeweiligen Programmen so festgelegt, gelten für die in diesen Programmen förderbaren Vorhaben oder für bestimmte definierte Ausgaben innerhalb von solchen Vorhaben, die die Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten für eigenes geistiges Eigentum betreffen, die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 5.3. Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte⁶².

Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten für eigenes geistiges Eigentum sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern ihre Beihilfenintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der F&E-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

58 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 5.6. – Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

59 Unter diesem Titel einbeziehbare Kosten siehe Punkte 2.4.3.1. und 2.4.3.2.

60 Oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt.

61 Amtsblatt der Europäischen Union NR. L 379 vom 28.12.2006.

62 Unter diesem Titel einbeziehbare Kosten siehe Punkt 2.4.3.

2.2.8. Förderintensitäten/Fördermaxima

Alle bei den Förderprogrammen 1.1. bis 1.5. genannten *Förderintensitäten und -maxima* verstehen sich vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten und allenfalls einschränkender beihilfenrechtlicher Bestimmungen. Das Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds kann diese Förderintensitäten und -maxima unter Bedachtnahme auf die urbanwirtschaftliche Sinnhaftigkeit auf ein festzulegendes Ausmaß und auf eine festzulegende Dauer reduzieren und muss dies bekannt geben.

2.2.9. Substituierung anderer öffentlicher Mittel

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen dürfen nicht zur *Substituierung anderer öffentlicher Mittel* führen, der/die AntragstellerIn muss dies erforderlichenfalls bestätigen und plausibel machen. Unzulässig ist weiters eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien hinsichtlich derselben Elemente eines Projekts.

2.2.10. Andere Förderungen/Kumulierung

Alle von öffentlichen Förderstellen (insbesondere jenen des Bundes oder der Europäischen Union) bezogenen *anderen Förderungen* für ein im Rahmen dieser Richtlinie zu förderndes Vorhaben bzw. damit in Verbindung stehende Ausgaben müssen vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie und nach den zugrunde liegenden beihilfenrechtlichen Regelungen gewährt werden kann.

Hinsichtlich der Kumulierung von Beihilfen, die dem Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation unterfallen, gelten die dort genannten Obergrenzen unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Quellen oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen F&E-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II 30.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 323/23 des Euratom-Vertrags erlassen werden. Sind die Ausgaben nicht nur für F&E&I, sondern auch vollständig oder teilweise für andere Zwecke förderbar, gilt für den gemeinsamen Anteil die günstigste Obergrenze der anwendbaren Bestimmungen. Diese Begrenzung gilt nicht für Beihilfen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in Kleinen und Mittleren Unternehmen. Beihilfen für F&E&I dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, um die mit diesem Gemeinschaftsrahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

2.2.11. Besondere Bestimmungen für ausgewählte Rechtsträger

2.2.11.1. Landwirtschaft und Fischerei

Für Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gilt, dass diese ausschließlich nach den Regelungen dieser Richtlinie bezüglich Beihilfenintensitäten und Kumulierungsvorschriften behandelt werden. Die Möglichkeit einer erhöhten Intensität gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Kapitel 9. „Besondere Regeln für die Landwirtschaft und Fischerei“ kann nicht in Anspruch genommen werden.

2.2.11.2. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler

Sofern Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Beihilfenempfänger in Frage kommen, gilt, dass diese ausschließlich nach den Regelungen dieser Richtlinie bezüglich Beihilfenintensitäten und Kumulierungsvorschriften behandelt werden. Die Möglichkeit einer erhöhten Intensität gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Kapitel 3.1. „Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag“ kann nicht in Anspruch genommen werden.

2.2.11.3. Öffentliche, nicht gewinnorientierte Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen

Sieht ein zur Förderung eingereichtes Forschungsprojekt vor, dass öffentliche, nicht gewinnorientierte Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen Forschungsarbeiten für Unternehmen (Auftragsforschung) durchführen, ist darzustellen, dass die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung entweder zum Marktpreis erbringt oder, sofern es keinen Marktpreis gibt, die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, erbringt⁶³.

Im Falle der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen gilt⁶⁴, dass

- (a) die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten bzw. wie ein rationaler Investor am Vorhaben mitwirken oder
- (b) die Unternehmen für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen oder
- (c) für den Fall, dass die Möglichkeit der Verbreitung von Ergebnissen besteht, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, die etwaigen geistigen Eigentumsrechte dann in ihrer Gesamtheit an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben werden oder
- (d) die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartnern, die Inhaber der sich aus den Forschungsprojekten ergebenden geistigen Eigentumsrechte sind, ein marktübliches Entgelt erhalten und die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten allgemein zugänglich gemacht werden.

63 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 3.2.1. – Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen).

64 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 3.2.2. – Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind unter den nachfolgenden Einschränkungen grundsätzlich alle Rechtsträger,

- die an einem Standort in Wien⁶⁵
 - wirtschaftsorientierte Vorhaben im Sinn dieser Richtlinie durchzuführen planen,
 - eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können (oder von diesen Verpflichtungen befreit sind) sowie bestätigen, dass sie
 - über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen.
- Für bestimmte Typen von Rechtsträgern gelten die folgenden Definitionen bzw. Einschränkungen hinsichtlich deren Antragsberechtigung:

2.3.1. Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit eine gewerbliche oder freiberufliche ist.

2.3.2. Unternehmen in Schwierigkeiten

Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Gegenwärtig: ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.) werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

2.3.3. UnternehmensgründerInnen

UnternehmensgründerInnen im Sinn dieser Richtlinie sind Rechtsträger, die damit begonnen haben, ein Unternehmen im Sinn der o. a. Definition aufzubauen.

Sie sind nur dann antragsberechtigt, wenn

- sie die Gründung des Unternehmens innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gem. Punkt 2.8. realisieren und bestätigen,
- sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen bzw. das in Gründung befindliche Unternehmen über diese Rechte bzw. Berechtigungen verfügen wird (z. B., weil eine konkret bezeichnete und mit ihrer Nennung einverständene Person als gewerbliche/r GeschäftsführerIn namhaft gemacht wird).

⁶⁵ Im Förderprogramm 1.1. „Forschung“ besteht die Möglichkeit, in einzelnen Ausschreibungen von dieser Bedingung abzugehen.

2.3.4. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich

Universitäten, Fachhochschulen und andere Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs im Sinn dieser Richtlinie sind Rechtsträger, deren in ihrer Organisationsnorm (z. B.: Errichtungsgesetz, Gesellschaftsvertrag) deklariertes oder aus der Art ihrer Gestaltung hervorgehender Zweck eine Betätigung im Bereich der Forschung oder der Bildung ist oder die tatsächlich eine überwiegende Tätigkeit in einem der genannten Bereiche ausüben. Sofern diese Rechtsträger eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten, die über den Rahmen von Projektförderungen⁶⁶ hinaus zur Abdeckung der Basiskosten des betreffenden Rechtsträgers bestimmt oder geeignet ist (dabei steht einer tatsächlich erhaltenen Finanzierung ein Rechtsanspruch auf eine solche gleich), sind sie zur Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinie nur dann berechtigt, wenn sie gemeinsam mit anderen, nicht als Universität, Fachhochschule oder als anderer öffentlich finanzierter Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs anzusehenden antragsberechtigten Rechtsträgern, insbesondere also Unternehmen und UnternehmensgründerInnen, um eine Förderung einreichen (vgl. Punkt 2.5.7.) und wenn das den Gegenstand des Antrags bildende Vorhaben den Zweck hat, eine Partnerschaft, eine Vernetzung oder eine essentielle Verstärkung einer Vernetzung mit einem oder mehreren Unternehmen im Sinn des Transfers von Wissen aus der Sphäre der Wissenschaft in jene der Unternehmen herbeizuführen. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben im Rahmen des Programms „Kommunikation“ (vgl. Punkt 1.4.)

2.3.5. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, gesetzliche berufliche Interessensvertretungen und berufliche Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage sind von der Antragstellung jedenfalls ausgeschlossen. Jene nicht bereits durch den obigen Absatz ausgeschlossenen Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder von Rechtsträgern des öffentlichen Rechts (insbesondere von einer oder mehreren Gebietskörperschaften) beherrscht werden (etwa, weil öffentliche Rechtsträger die Mehrheit der Gesellschafterstimmrechte besitzen oder befugt sind, die Mehrheit der Angehörigen eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu bestimmen), sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Universitäten und Fachhochschulen und andere öffentlich finanzierte Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs gemäß Punkt 2.3.4.

⁶⁶ Beispielsweise werden die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Kompetenzzentren im Zuge einer auf spezifische Forschungsprojekte bezogenen Fördermaßnahme finanziert und gelten daher nicht als öffentlich basisfinanziert im Sinn dieser Richtlinie und sind daher wie Unternehmen antragsberechtigt.

2.4. Förderbare Kosten und Investitionen

2.4.1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten

- a. In den Förderprogrammen 1.1. bis 1.5. förderbare Kosten sind ausschließlich die nachfolgenden unter 2.4.2. bis 2.4.5. definierten Kostenarten, wobei bei den einzelnen Förderprogrammen dargestellt wird, welche dieser Kostenarten – allenfalls auch unter Angabe von einschränkenden Spezifikationen – im jeweiligen Programm einbezogen werden können und somit die Bemessungsgrundlage für einen Zuschuss darstellen.
- b. Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragende und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- c. Es können nur Nettokosten (exkl. Umsatzsteuer, Rabatten und Skonti) einbezogen werden. Sofern der/die AntragstellerIn nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihm/ihr zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.
- d. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- e. Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Antragstellers/der Antragstellerin vorzulegen; externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden⁶⁷.
- f. Das tatsächliche Anfallen der Kosten (Bezahlung) für das geförderte Vorhaben ist – außer bei Preisgeldern in den Programmen 1.1. Forschung und 1.2. Innovation und bei Akonti gem. Punkt 2.9.2. – Voraussetzung für die Auszahlung von Förderungsmitteln. Auf Verlangen des ZIT ist das tatsächliche Anfallen der Kosten durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen.
- g. Grundsätzlich nicht förderbar sind Kosten,
 - die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen bzw. laufend zur Aufrechterhaltung des üblichen Geschäftsbetriebs anfallen,
 - die vor der Einreichung entstanden sind,
 - für Verbrauchsmaterial sowie Gemeinkosten (mit Ausnahme des pauschalierten Gemeinkostenzuschlags für Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2.)
 - die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten.

67 Die aktuellen Bestimmungen über Art und Umfang der Nachweispflichten werden vom ZIT im Internet unter <http://www.zit.co.at> veröffentlicht oder sind auf Anfrage beim ZIT erhältlich.

2.4.2. Personalkosten

Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen werden auf Basis der *Bruttojahresgehälter* zuzüglich *direkter Gehaltsnebenkosten* und zuzüglich *Gemeinkosten* errechnet. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlagen ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

- *Bruttojahresgehalt*: Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. „13./14.Gehalt“)⁶⁸
- *Direkte Gehaltsnebenkosten* werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 32% zum Bruttojahresgehalt berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse). Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.
- *Gemeinkosten* werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20% zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden MitarbeiterInnen sind folgende **Berechnungsformeln** anzuwenden:

Personalkosten	=	Bruttojahresgehalt zuzüglich 32% direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20% Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	=	Wochenverpflichtung in Stunden multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit ⁶⁹
Stundensatz	=	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderbare Personalkosten	=	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

Zu den Stundensätzen werden auf der Homepage des ZIT aktuelle **Richtwerte** veröffentlicht. Werden diese Richtwerte bei Anwendung der o. a. Berechnungsformeln überschritten, ist dies bei bereits beschäftigten MitarbeiterInnen schon bei der Antragstellung zu belegen (Auszüge aus Lohnkonto) und bei künftig aufzunehmenden MitarbeiterInnen zu begründen. Andernfalls wird eine Kürzung auf die Richtwerte vorgenommen.

⁶⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein/e MitarbeiterIn das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden. Für ProjektmitarbeiterInnen, die nicht in Österreich angestellt sind, kann kein 13. und 14. Gehalt berücksichtigt werden.

⁶⁹ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro MitarbeiterIn - Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Monatsbruttogehalt von Mitarbeiterin Frau Mag. Z. in Höhe von		€	2.500,00
= Bruttojahresgehalt inkl. 13./14.Gehalt	2.500 x 14	€	35.000,00
+ 32% pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten	35.000 x 0,32	€	11.200,00
= Zwischensumme		€	46.200,00
+ 20% pauschal für anteilige Gemeinkosten	46.000 x 0,20	€	9.240,00
= Personalkosten für Frau Mag. Z. pro Jahr		€	55.440,00
Wochenstundenverpflichtung gem. Dienstvertrag von Frau Mag. Z im Ausmaß von			40 h
= Jahresarbeitsstunden daher für 41 Wochen p. a.	40 x 41		1.640 h
= Stundensatz für Frau Mag. Z.	55.440 / 1.640	€	33,80
Mitarbeit von Frau Mag. Z. am eingereichten Vorhaben im betreffenden Jahr			612 h
= Förderbare Personalkosten	33,80 x 612	€	20.685,60

Bei Kleinen Unternehmen (gemäß Definition in Punkt 2.1.1.) kann auch der Wert der Arbeitsleistungen von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden **FirmeninhaberInnen und GesellschafterInnen** – allerdings maximal im Ausmaß der höchsten Stufe des beim Antragsteller/bei der Antragstellerin vorherrschenden (kollektivvertraglichen) Gehaltsschemas⁷⁰ - in Ansatz gebracht werden.

2.4.3. Kosten für externe Leistungen

Kosten für externe Leistungen sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an den/die AntragstellerIn weiterverrechnete Kosten (beispielsweise Beratungs- und Schulungskosten, Kosten zum Schutz von eigenem geistigem Eigentum (exkl. Gebühren), Kosten für andere Dienstleistungen etc.), sofern diesen Kosten nicht die Anschaffung von Investitionsgütern oder Rechten an fremdem geistigem Eigentum zugrunde liegt.

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und beispielsweise in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein. Die Kosten solcher Leistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

Besondere Bestimmungen gelten für Innovationsberatungsdienste und Innovationsunterstützende Dienstleistungen:

⁷⁰ Für Unternehmen bzw. Branchen ohne kollektivvertragliche Regelungen ist der hinsichtlich des Betriebsgegenstandes inhaltlich am nächsten liegende Kollektivvertrag heranzuziehen.
Sofern das Gehalt eines/r der im Antrag stellenden Unternehmen angestellten MitarbeiterInnen den kollektivvertraglichen Höchstwert übersteigt, kann dieses Gehalt als Richtwert herangezogen werden.

2.4.3.1. Innovationsberatungsdienste

Innovationsberatungsdienste umfassen – auf das zur Förderung eingereichte Vorhaben bezogene – Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung, Technologietransferdienste, Ausbildung, Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen, Beratung bei der Nutzung von Normen.

Die Kosten solcher Dienstleistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

2.4.3.2. Innovationsunterstützende Dienstleistungen

Innovationsunterstützende Dienstleistungen umfassen die – auf das zur Förderung eingereichte Vorhaben bezogene – Nutzung von Räumen, insbesondere Laboratorien, Datenbanken und Fachbüchereien, aber auch Marktforschung oder Gütezeichen-, Test- und Zertifizierungsaktivitäten.

Die Kosten solcher Dienstleistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

2.4.4. Anschaffungskosten für Investitionen

Die im Folgenden definierten Anschaffungskosten für Sachinvestitionen und für Rechte an fremdem geistigem Eigentum können unter den nachfolgend genannten Bedingungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden⁷¹:

2.4.4.1. Sachinvestitionen

Sachinvestitionen im Sinn der Richtlinie umfassen langfristig⁷² nutzbare Güter zur Produktion bzw.

Leistungserbringung, welche in der Bilanz als Sachanlagevermögen ausgewiesen und in der Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind.

Deren Anschaffungskosten gehen – mit Ausnahme von Anschaffungskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen – in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

Werden Sachinvestitionsgüter im Weg einer Miet- oder Leasingvereinbarung angeschafft, können die anteiligen Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

2.4.4.2. Rechte an fremdem geistigem Eigentum (IPR)

Rechte an geistigem Eigentum umfassen langfristig nutzbare, für die Produktion bzw. Leistungserbringung erforderliche Rechte an geschütztem fremdem geistigem Eigentum, welche in der Bilanz als immaterielles Vermögen ausgewiesen sind.

Deren Anschaffungskosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

71 Die Kosten für die Anschaffung von Finanzanlagen gehen nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

72 Als Richtwert für die Langfristigkeit wird in der Regel von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ausgegangen. Die Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind jedenfalls nicht einbeziehbar.

Werden Rechte an geistigem Eigentum im Weg von Lizenz-, Miet- oder Leasingvereinbarungen angeschafft, können die anteiligen Lizenz-, Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle in Punkt 2.4.1. genannten Bestimmungen erfüllt sind.

2.4.5. Reisekosten

Reisekosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen Kosten für die An- und Abreise zum sowie Nächtigungskosten am Zielort, sofern die Reise im Auftrag und auf Rechnung des Antragstellers/der Antragstellerin durchgeführt wird. Kosten für Verpflegung, Diäten und andere mit der Reise in Zusammenhang stehende Nebenkosten können nicht einbezogen werden.

Für die An- und Abreise ist das jeweils günstigste, dem Zweck und dem Ziel der Reise entsprechende Verkehrsmittel zu wählen⁷³. Für die Nächtigung am Zielort können Kosten von maximal EUR 150 pro Übernachtung einbezogen werden.

73 Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen.

2.5. Einreichung von Anträgen

2.5.1. Einreichzeitraum

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie gemäß den „Grundsätzlichen Bedingungen“ in Punkt 2.2. jederzeit – bei Ausschreibungen gemäß Punkt 2.5.6. nur in den in den jeweiligen Ausschreibungen genannten Zeiträumen – möglich.

2.5.2. Einreichzeitpunkt/anerkenbare Kosten

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Vorhaben gesetzt worden sein. Kosten für das Vorhaben sind jedenfalls erst ab dem Einreichzeitpunkt (es gilt das Datum des Einganges beim ZIT) anerkenbar. Vorhaben, welche bereits früher beim ZIT in einem Förderprogramm eingereicht worden sind, können nicht ein weiteres Mal im selben Förderprogramm eingereicht werden.

2.5.3. Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter <http://www.zit.co.at> unter Verwendung der dort bereitgestellten online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

2.5.4. Ansuchen-Echtheitszertifikat/E-Signatur

Die vom ZIT in Ausschreibungen oder auf der o. a. Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbes. hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

2.5.5. Antragssprache

Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

2.5.6. Besondere Bestimmungen bei Ausschreibungen (Calls)

Nach Maßgabe der technologiepolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten kann das ZIT im Rahmen von Förderprogrammen dieser Richtlinie Ausschreibungen vornehmen, allenfalls auch gemeinsam mit PartnerInnen. Das Einreichen von Anträgen beim ZIT ist nur innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraums möglich.

Die Ausschreibungen enthalten die für das Erreichen des Ausschreibungsziels adäquaten Detailbestimmungen und werden mindestens 3 Monate vor Ende des Einreichzeitraums in geeigneter Form bekannt gegeben, wobei jedenfalls zu benennen sind:

- das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung,
- die besonderen Ausschreibungsbestimmungen zur Beurteilung förderungswürdiger Projekte (z. B. durch Hervorhebung oder Konkretisierung eines oder mehrerer der Förderungsindikatoren und/oder durch Nennung eines bestimmten Technologiebereichs und/oder einer bestimmten Zielgruppe und/oder einer bestimmten Problemstellung, für deren Lösung Vorschläge gesucht werden),
- der Einreichzeitraum,
- die allenfalls an der Ausschreibung beteiligten PartnerInnen,
- das bereitgestellte Budget.

2.5.7. Gemeinsame Einreichung/Partnerantrag

Ein Förderantrag zu Programmen in dieser Richtlinie kann hinsichtlich desselben Vorhabens auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten AntragstellerInnen ein Förderungsverhältnis zustande, wobei die Gemeinschaft der AntragstellerInnen

- einen der beteiligten Rechtsträger, der als Unternehmen/UnternehmensgründerIn gem. Punkt 2.3.1. oder 2.3.3. gilt und auf welchen nicht die Eigenschaften der in Punkt 2.3.4. definierten Rechtsträger zutreffen, als Ansprechpartner mit der Vertretung aller AntragstellerInnen gegenüber dem ZIT beauftragen und zu dieser Vertretung bevollmächtigen muss⁷⁴ und
- bei der Antragstellung die Stammdaten aller AntragstellerInnen angegeben werden und die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Projektrechten sowie die Verteilung der Fördermittel unter den AntragstellerInnen schriftlich geregelt und gegenüber dem ZIT offen gelegt werden müssen.

Die einem in einer solchen Gemeinschaft vertretenen Rechtsträger, auf den die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. zutreffen, gewährte Förderung darf die Höhe der höchsten einem der gemeinsam Antrag stellenden Unternehmen/UnternehmensgründerInnen, auf welche die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. nicht zutreffen, gewährten Förderung nicht übersteigen.

Die Summe der allen in einer solchen Gemeinschaft vertretenen Rechtsträgern, auf welche die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. zutreffen, gewährten Förderungen darf die Summe der den in der Gemeinschaft vertretenen Unternehmen/UnternehmensgründerInnen, auf welche die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. nicht zutreffen, gewährten Förderungen nicht übersteigen.

Universitäten, Fachhochschulen oder andere öffentlich finanzierte antragsberechtigte Rechtsträger im Sinn von Punkt 2.3.4. werden – wenn sie gemeinsam mit Unternehmen oder UnternehmensgründerInnen, auf welche die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. nicht zutreffen, einen Antrag stellen – hinsichtlich der ihnen allenfalls zu gewährenden Förderintensitäten genau so eingestuft, wie das kleinste der antragsberechtigten und mit ihnen gemeinsam Antrag stellende(n) Unternehmen bzw. UnternehmensgründerInnen.

Sofern die Bestimmungen zu *De-minimis-Beihilfen* gemäß Punkt 2.2.6. anzuwenden sind und wenn

- die AntragstellerInnen-Gemeinschaft eine einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel darstellt und
- eine dauerhafte Kooperation der AntragstellerInnen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zwecks angestrebt wird,

wird festgehalten, dass die AntragstellerInnen in ihrer Gesamtheit als ein Unternehmen im Sinn der *De-minimis-Verordnung* der Europäischen Kommission gem. Punkt 2.2.6. anzusehen sind und somit Fördermittel nur in einer solchen Höhe gewährt werden dürfen, dass der in der genannten Verordnung für die Gewährung von Fördermitteln an ein Unternehmen festgelegte Betrag nicht überschritten wird.

⁷⁴ Für Anträge im Programm „Kommunikation“ kann jeder Rechtsträger gemäß Pkt. 2.3. (mit Ausnahme von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Pkt.2.3.2) mit der Vertretung beauftragt sein.

2.6. Bewertung

2.6.1. Vorprüfung

Das ZIT führt bei allen Anträgen in allen Programmen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf das Zutreffen einzelner notwendiger Bedingungen abgestellt wird.

2.6.2. Bewertungsgrundlagen

Die darauf folgende Bewertung der Anträge erfolgt grundsätzlich nach den in Punkt 2.6.3. dargestellten Bewertungsindikatoren, wobei in der Regel ausschließlich die online eingereichten Antragsunterlagen herangezogen werden, welche eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten müssen.

Davon unbenommen kann das ZIT erforderlichenfalls AntragstellerInnen auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Bei Vorhaben oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann vom ZIT auf diese Bewertung zurückgegriffen und darauf bei der Bewertung gemäß den in den Programmen 1.1. bis 1.5. genannten Zielen und den in Punkt 2.6.3. genannten Indikatoren Bezug genommen werden.

2.6.3. Bewertungsindikatoren

Aufbauend auf den bei den Förderungsprogrammen 1.1. bis 1.5. genannten Zielen und Bedingungen werden für die Bewertung von Anträgen entsprechende Bewertungsindikatoren herangezogen. Welche Indikatoren in welcher Gewichtung bei der Bewertung der eingereichten Anträge jeweils angewendet werden, orientiert sich am Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms und damit am Charakter des eingereichten Vorhabens.

Das ZIT kann im Rahmen dieser Richtlinie alle notwendigen und relevanten Indikatoren heranziehen, um zu einer objektiven Bewertung eines Antrages zu kommen. Im Sinn einer möglichst umfassenden Transparenz publiziert das ZIT im Internet die jeweils heranzuziehenden Indikatoren, ihre Ausprägungen und ihre Gewichtung im Detail. Wesentliche Bewertungsindikatoren sind beispielsweise die **Additionalität** des zu fördernden Vorhabens in Bezug zu bisherigen Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung⁷⁵, weiters das **technologische Niveau** bzw. der Technologiesprung in Bezug zu relevanten MitbewerberInnen und das damit zusammenhängende Umsetzungsrisiko.

⁷⁵ Eine besonders eingehende Prüfung des Anzeizeffekts erfolgt, wenn ein Antrag von einem Großunternehmen (vgl. Punkt 2.1.1.) eingereicht wird und das zur Förderung eingereichte Vorhaben als marktnah anzusehen ist.

Weiters werden die **betriebswirtschaftliche Relevanz** und die Beschäftigungseffekte, die **regionalwirtschaftliche Relevanz**, insbesondere die Kooperation und die überregionale Vernetzung und eine allenfalls absehbare Leit- und Vorbildwirkung sowie die **allgemein-wirtschaftspolitische und gesellschaftliche Relevanz** bewertet, wie die Technologieakzeptanz und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Stärkung von Kleinen und Mittleren Unternehmen, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, ökologische Effekte des Vorhabens sowie Quereffekte auf weitere Politikbereiche.

2.6.4. BewerberInnen/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch das ZIT, das – abhängig von den Zielen und Ansprüchen des jeweiligen Förderprogramms, von der Art der zu bewertenden Vorhaben und vom Umfang der zu gewährenden Förderung – allenfalls ergänzende Gutachten von ExpertInnen einholt oder sich einer Jury bedient.

Wenn vom ZIT eine Jury eingesetzt wird, so besteht diese aus mindestens drei – immer wieder oder einmalig eingesetzten – Fachleuten, welche die vorliegenden Anträge richtliniengemäß zu bewerten haben⁷⁶.

Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann beim ZIT erfragt werden.

Ein/e AntragstellerIn kann vor Beginn der Bewertung einmalig maximal zwei der Jury angehörende Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung seines/ihres Antrages ausschließen, wenn er/sie bei diesen das Vorliegen von Befangenheitsgründen im Sinn des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vermutet – er/sie muss diese Vermutung begründen.

2.6.5. Verschwiegenheitsgebot

Alle vom ZIT mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot. Dem ZIT ist im Fall der Gewährung einer Förderung aber das Recht zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität des/der AntragstellerIn, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Vorhabens einzuräumen.

2.6.6. Reihung

Anträge, die beim ZIT im Zug einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.6. bzw. bei laufender Einreichmöglichkeit innerhalb eines Quartals vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie mindestens 25% der jeweils möglichen Bewertungspunkte erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

2.6.7. Förderungsvorschlag

Danach werden dem Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds die Liste aller Anträge sowie ein Förderungsvorschlag im Sinn der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei bei einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.6. das für diese Ausschreibung vorgesehene Budget und bei laufender Einreichmöglichkeit das – in der Regel quartalsweise gleich verteilte – anteilige Jahresbudget herangezogen wird.

2.6.8. Zweite Chance

Anträge, die in einem Förderungsvorschlag gemäß Punkt 2.6.7. aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden – außer bei einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.6. – einmalig in den nächstfolgenden Reihungsvorgang (in der Regel im nächsten Quartal) übernommen, um sie dort neuerlich einer Reihung gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen zu unterziehen.

76 Bei der Zusammensetzung einer Jury wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet.

2.7. Entscheidung

Das Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds befindet über einen vom ZIT erarbeiteten Förderungsvorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds.

2.8. Mitteilung

Der/die AntragstellerIn erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch das ZIT. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

2.9. Auszahlung

2.9.1. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen grundsätzlich vor jeglicher Auszahlung von Fördermitteln vom/von der AntragstellerIn erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

2.9.2. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann der/die AntragstellerIn nach Erhalt dieser Mitteilung und erfolgtem Start des geförderten Vorhabens formlos ein Akonto in einem dem jeweiligen Charakter des Vorhabens entsprechenden Ausmaß abrufen, maximal 50% des in dieser Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrags⁷⁷.

2.9.3. Teilzahlung(en)

Teilzahlungen(en) sind nur für Vorhaben möglich, deren geplante und im Zuge der Bewertung anerkannte Laufzeit 18 Monate übersteigt.

Sofern nicht eine in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann der/die AntragstellerIn den nach Abzug eines Akontos sowie eines 20%igen Rücklasses⁷⁸ verbleibenden voraussichtlichen Restzuschuss auf mehrere, dem Projektfortschritt (Arbeitspakete, Meilensteine) entsprechende Tranchen aufgeteilt anfordern. Diese Tranchen werden – beginnend frühestens ein Jahr nach Erhalt der Mitteilung gem. Punkt 2.8. – jeweils maximal einmal pro Jahr nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts über den plangemäßen Fortschritt des geförderten Vorhabens gem. Punkt 2.10.1. ausbezahlt.

2.9.4. Schlusszahlung

Nach Abschluss des der Förderung zugrunde liegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung eines vom/von der AntragstellerIn vorzulegenden Endberichts gem. Punkt 2.10.2. wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung gem. Punkt 2.9.2. sowie bereits geleistete Teilzahlungen gem. Punkt 2.9.3. in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist vom/von der AntragstellerIn binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

77 Jedenfalls muss nach Auszahlung eines Akontos ein Rücklass von mindestens EUR 15.000 voraussichtlicher Förderung bis zur Schlusszahlung bestehen bleiben.

78 Jedenfalls muss nach Auszahlung eines Teilbetrags ein Rücklass von mindestens EUR 15.000 voraussichtlicher Förderung bis zur Schlusszahlung bestehen bleiben.

2.10. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

2.10.1. Zwischenbericht(e)

Im Fall einer Förderungsgewährung muss der/die AntragstellerIn unaufgefordert vor einer gewünschten Teilauszahlung von Fördermitteln gem. Punkt 2.9.3. einen aussagekräftigen Zwischenbericht legen. Werden dafür Formulare aufgelegt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln. Bestandteil eines Zwischenberichts ist auch eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Kosten des Vorhabens sowie eine revidierte Kostenplanung für das gesamte Vorhaben. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostensenkung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.

2.10.2. Endbericht

Im Fall einer Förderungsgewährung muss der/die AntragstellerIn unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Vorhabens einen aussagekräftigen Endbericht legen. Werden dafür Formulare aufgelegt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln. Bestandteil eines Endberichts ist auch eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorhabens.

2.10.3. Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des Vorhabens relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Laufzeit des Vorhabens müssen dem ZIT unverzüglich berichtet werden. Jede/r AntragstellerIn ist verpflichtet, auch nach Abschluss des Vorhabens alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen dem ZIT ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet sieben Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Punkt 2.9.4.

2.10.4. Publikation

Im Fall einer Förderungsgewährung muss der/die AntragstellerIn im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch das ZIT Zentrum für Innovation und Technologie, ein Unternehmen des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds“ nennen und das Logo des ZIT dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

2.10.5. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch das ZIT

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen des ZIT, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der AntragstellerIn vom ZIT übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Schlusszahlung der Förderung gem. Punkt 2.9.4. (Aufbewahrungsfrist) aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- für den Wirtschaftssektor, in dem der/die AntragstellerIn tätig ist,
- für die Einordnung des/der Antrag stellenden Unternehmen/s als Kleines, Mittleres oder Großes Unternehmen im Sinn von Punkt 2.1.1.,
- hinsichtlich der für die Förderungsbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer der Förderperiode,

- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die in den letzten drei Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Der/die AntragstellerIn ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, dem ZIT, dem WWFF, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Das ZIT, der WWFF, der Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der AntragstellerIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

2.11. Widerruf einer gewährten Förderung

2.11.1. Widerrufsgründe

Die Gewährung der Förderung wird bis zu drei Jahren nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Punkt 2.9.4. widerrufen, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde oder
- Kontrollen durch das ZIT, den WWFF, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien, die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt werden oder
- über das Vermögen des/der Antragstellers/in ein Konkursverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde (ausgenommen ist der Fall, dass ein Zwangsausgleich angenommen und bestätigt wird) oder
- der Betrieb des/der Antragstellers/in auf Dauer eingestellt wird oder
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag ausgedrückten Erwartungen
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen gem. Punkt 2.3.3. die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Förderungsmitteilung gem. Punkt 2.8. bzw. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgt oder
 - der/die geförderte AntragstellerIn oder die mit ihm verflochtene(n) Unternehmen(sgruppe) wesentliche wertschöpfungsintensive Teile seiner (ihrer) bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert oder
 - die Umsetzung des geförderten Vorhabens außerhalb Wiens stattfindet oder
 - sich das geförderte Vorhaben ohne Angabe stichhaltiger Gründe zeitlich wesentlich verzögert, qualitativ wesentlich schlechter als geplant darstellt oder das geförderte Vorhaben gänzlich abgebrochen wird.

Ist das geförderte Vorhaben in konkrete (insbesondere inhaltliche, aufeinander folgende und/oder verschiedenen Rechtsträgern zurechenbare) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor⁷⁹, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechenden Förderungsteile beschränkt werden, außer wenn den/die AntragstellerIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

⁷⁹ Insbesondere, wenn einzelne Arbeitspakete bzw. deren Ergebnisse („Meilensteine“) trotz nachweislichen Bemühens nicht abgeschlossen bzw. erreicht werden konnten.

Die Gewährung der Förderung wird bis zu zehn Jahren nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Punkt 2.9.4. widerrufen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 2.10. nicht erbracht werden kann oder der/die AntragstellerIn nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig dem ZIT oder dem WWFF, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten übermittelt oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Weg – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist.

2.11.2. Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Widerruf zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 13. November 1998, MD-117-9/98 bzw. der an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

2.11.3. Meldepflicht

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. dem ZIT unverzüglich schriftlich bekannt zu geben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung gemäß Punkt 2.11.2. abgesehen werden.

2.11.4. Datenschutz

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn/sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,
- alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000, insbesondere
- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbes. Förderungsstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der/die AntragstellerIn,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG

zu erteilen; dies insbesondere durch Unterfertigung der ihm/ihr vom ZIT übermittelten Urkunden.

Der / die AntragstellerIn hat das Recht, seine/ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das ZIT zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim ZIT eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die AntragstellerIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

2.12. Rechtsgrundlage/Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 04. Juni 2008 unter Pr.Z. 01834-2008/0001-GFW beschlossenen Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund eines im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Punkt 2.5.6. bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Bei allen Programmen in dieser Richtlinie wird explizit auf die jeweilige EU-Rechtsgrundlage verwiesen. Dabei handelt es sich – sofern nicht allgemeine Maßnahmen gefördert werden – um folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. die etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakte:

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene gerraufte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab-Information.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Geltungszeitraum dieser Richtlinie für Einreichungen vom 04.06.2008 bis längstens 31.12.2011.

2.13. Programmmanagement

Informationen und Einreichung bei



Die Technologieagentur der Stadt Wien.

Ein Unternehmen des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds.

Ebendorferstraße 4 | 1010 Wien | Vienna

T +43 [1] 4000 86 165

F +43 [1] 4000 86 587

office@zit.co.at

www.zit.co.at